

Übereinkommen

über

Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Regierung der Italienischen Republik

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Italienischen Republik (im Folgenden „die Vertragsparteien“),

in Anbetracht der wichtigsten Regeln

- über die Zuweisung von Transportkapazitäten (Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, sogenannter „CAM-Netzkodex“),
- die Verfahren für das Management von vertraglich bedingten Engpässen an Kopplungspunkten (Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, Anhang I, sogenannten „CMP“),
- die Vorschriften für die Bilanzierung von Gasnetzen einschließlich der Vorschriften für die zeitliche Abstimmung von Gasflüssen (Nominierungsverfahren),
- die Harmonisierung von Netzkopplungsverträgen, Gasqualitätsmanagement und Lösungen für den Datenaustausch (Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch, sogenannten „INT NC“),
einschließlich der täglichen Ausgleichsenergieentgelte (Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, sogenannten „BAL NC“),
- Entgeltstrukturen entsprechend den Kostenzuweisungsmethoden und -kriterien zwischen den verschiedenen Einspeise-Kopplungspunkten und Ausspeise-Kopplungspunkten (Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, sogenannten „TAR NC“),
- die Umsetzung der im Dritten Energiepaket vorgesehenen Verpflichtungen zu Transparenz und Nichtdiskriminierung (das heißt Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG und Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005),

in Anbetracht der Abwesenheit eines speziellen Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über die Regeln für den Gasmarkt und die Sicherheit der Gasversorgung,
in Anbetracht des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. L 280, 28.10.2017, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, ABl. L 173 vom 30. Juni 2022, S. 17, im Folgenden „Verordnung“), wonach Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegebenenfalls das Drittland, mit dem sie verbunden sind, einbeziehen,

und in Anbetracht von Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik betreffend die Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung, gezeichnet in Berlin am 19. März 2024, wonach sich Deutschland und Italien auf die Notwendigkeit verständigen, ein relevantes Drittland einzubeziehen,

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien nehmen Bezug auf das Abkommen vom 19. März 2024 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (im Folgenden „Solidaritätsabkommen“). Die Vertragsparteien erklären dieses Übereinkommen zum Bestandteil des Solidaritätsabkommens. Die Verpflichtungen Deutschlands und Italiens aus der Verordnung bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 des Solidaritätsabkommens wird wie folgt ergänzt: Das Solidaritätsersuchen einer der Vertragsparteien wird an das schweizerische Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL; im Folgenden „schweizerische zuständige Behörde“) übermittelt. Schweizerische Solidaritätsersuchen nach Artikel 9 dieses Übereinkommens werden sowohl an die deutsche als auch an die italienische zuständige Behörde übermittelt.

Artikel 3

Die schweizerische zuständige Behörde und die schweizerischen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) werden über alle Buchungen und Nominierungen am Lieferpunkt nach Artikel 4 Absatz 5 des Solidaritätsabkommens benachrichtigt, und die schweizerische zuständige Behörde benachrichtigt, auch über die schweizerischen FNB, sowohl die deutsche als auch die italienische zuständige Behörde über alle Buchungen und Nominierungen im Zusammenhang mit Solidaritätsmaßnahmen. Der Zeitpunkt dieser Benachrichtigungen wird zwischen den FNB im Einklang mit Artikel 10 dieses Übereinkommens vereinbart.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden Deutschlands, der Schweiz und Italiens setzen sich gegenseitig über Folgendes in Kenntnis:

- die Ausrufung der Notfallstufe oder der entsprechenden Bedingung für die Schweiz;
- alle Änderungen oder Aktualisierungen von Kontaktdaten der zuständigen Behörde wie in Artikel 11 Absatz 2 des Solidaritätsabkommens vorgesehen.

Artikel 5

Ein Solidaritätsangebot zwischen Deutschland und Italien darf die Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in der Schweiz nicht beeinträchtigen. Insbesondere müssen die für die Versorgung notwendigen Transportkapazitäten erhalten bleiben.

Artikel 6

Unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen und transparenten Funktionierens der Infrastrukturen stellen die deutsche, die schweizerische und die italienische zuständige Behörde bei der Umsetzung von Solidaritätsersuchen sicher, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Nutzung vorhandener Übertragungskapazitäten in ihren jeweiligen Gasnetzen in unzulässiger Weise beschränken.

Artikel 7

Die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen nach den Artikeln 4 und 5 des Solidaritätsabkommens berücksichtigt Lieferungen an durch Solidarität geschützte Kunden in der Schweiz. Die durch Solidarität geschützten Kunden in der Schweiz werden den deutschen und italienischen durch Solidarität geschützten Kunden gleichgestellt, sofern ihre Begriffsbestimmung mit Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 13 der Verordnung in Einklang steht.

Artikel 8

Gefährdet ein Solidaritätsangebot zwischen Deutschland und Italien oder umgekehrt die Versorgungssicherheit von durch Solidarität geschützten Kunden in der Schweiz, so treffen sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf Ersuchen der schweizerischen zuständigen Behörde innerhalb kürzester Zeit, um Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in der Schweiz zu ergreifen.

Artikel 9

Ist die Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in der Schweiz nicht länger sichergestellt, so hat die Schweiz das Recht, sowohl Deutschland als auch Italien ein Solidaritätsersuchen zu unterbreiten. Ist umgekehrt die Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland oder Italien nicht länger sichergestellt, so haben sowohl Deutschland als auch Italien ebenfalls das Recht, der Schweiz ein Solidaritätsersuchen zu unterbreiten. Solche

Solidaritätsersuchen werden von den Vertragsparteien nach den Verfahren des Solidaritätsabkommens behandelt; außerdem untermauert die Schweiz ihr Solidaritätsersuchen mit Dokumenten wie im Solidaritätsabkommen dargelegt und beachtet alle im Solidaritätsabkommen festgelegten Verfahren.

Artikel 10

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Abschluss einer Vereinbarung über ein betriebliches Verfahren zwischen den FNB für den Transport an den Lieferpunkten innerhalb von sechs (6) Monaten zu fördern, sofern nicht bereits ein entsprechendes betriebliches Verfahren diesbezüglich in Kraft ist.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten zwischen der Schweiz einerseits und einer oder beiden anderen Vertragsparteien andererseits über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der drei Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet: Jede Vertragspartei bestellt ein Mitglied und alle drei Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Vorsitzenden, der von den Regierungen der Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei den anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, diese Funktion auszuüben, so nimmt der Vizepräsident die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident

die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vor.

(5) Das Schiedsgericht wendet dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und anderen Regeln und Grundsätzen des internationalen Völkerrechts zwischen den Vertragsparteien an und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung ein Unentschieden zwischen den Vertragsparteien, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Das Schiedsgericht bestimmt sein eigenes Verfahren betreffend alle anderen Aspekte. Das Schiedsgericht ist nicht befugt, über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zu entscheiden, von der behauptet wird, dass sie nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei einen Verstoß gegen dieses Übereinkommen darstellt. Bei der Feststellung der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit diesem Übereinkommen kann das Schiedsgericht, im Interesse größerer Genauigkeit, ebenfalls das innerstaatliche Recht einer Vertragspartei berücksichtigen. Im Falle Deutschlands und Italiens schließt das „innerstaatliche Recht“ das Recht der Europäischen Union ein. Dabei folgt das Schiedsgericht der vorherrschenden Auslegung des innerstaatlichen Rechts durch die Gerichte oder Behörden der betreffenden Vertragspartei und jede Bedeutung, die das Schiedsgericht dem innerstaatlichen Recht beimisst, ist für die Gerichte oder Behörden der betreffenden Vertragspartei nicht bindend.

Artikel 12

Die Entschädigung unterliegt den in den Artikeln 8 und 9 des Solidaritätsabkommens festgelegten Verfahren. Handelt es sich bei der leistenden Vertragspartei um die Schweiz, so entspricht der Gaspreis dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise an den deutschen, italienischen und französischen Börsen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Schäden an betroffenen Wirtschaftszweigen der Schweiz als eine leistende Vertragspartei erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze der Schweiz nach Anlage 1 dieses Übereinkommens. Die Schweiz kann darüber hinaus Kosten für den Transport von Gas zur schweizerischen Grenze für den von

Deutschland oder Italien zu zahlenden Preis geltend machen, da diese Kosten nicht im Börsenpreis enthalten sind.

Artikel 13

Nach Artikel 8 Absatz 2 des am 29. März 1923 in Bern geschlossenen Zollvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) teilt die Schweiz den Vertragsparteien mit, dass Liechtenstein die Schweiz, mit Mitteilung vom 21. Februar 2024, ermächtigt hat, das vorliegende Übereinkommen auch mit Wirkung für Liechtenstein abzuschließen. Daher finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz.

Artikel 14

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist Verwahrer dieses Übereinkommens.
- (2) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen aller Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Sollte das Solidaritätsabkommen nicht an dem im vorangehenden Satz genannten Datum in Kraft getreten sein, so tritt dieses Übereinkommen am gleichen Tag in Kraft wie das Solidaritätsabkommen.
- (3) Die Registrierung dieses Übereinkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Italienischen Republik werden unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat bestätigt worden ist.

(4) Dieses Übereinkommen bleibt genauso lange in Kraft wie das Solidaritätsabkommen, es sei denn es wird entsprechend Artikel 14 Absatz 2 des Solidaritätsabkommens gekündigt.

Geschehen zu Berlin, am 19. März 2024, in englischer Sprache, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt wird; diese übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Oliver Rentschler, Leiter der Abteilung für Klimaaußenpolitik, Wirtschaft und Technologie

Dr. Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Albert Röstli, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Prof. Dr. Gilberto Pichetto Fratin, Minister für Umwelt und Energiesicherheit

Für die Regierung der Italienischen Republik

Anlage 1

bezüglich Artikel 12 des

Übereinkommens

über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Regierung der Italienischen Republik

Auszug aus dem schweizerischen Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung
(Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016 (Stand: 1. Juli 2023):

[...] 4. Kapitel: Förderung, Abgeltungen und Versicherungen

Artikel 38 Abgeltungen

- (1) Der Bund kann privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen Abgeltungen für Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 und den Artikeln 31–33 gewähren, sofern:
 - A. die Maßnahmen rasch umgesetzt werden müssen; und
 - B. die Unternehmen einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden
- (2) Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die Abgeltungen.
- (3) Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz setzt im Einzelfall die Höhe der Abgeltung und die Voraussetzungen dafür fest. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Eigeninteressen der Unternehmen an den Maßnahmen und die ihnen entstehenden Vorteile.